

ter zahlen. Diese Verpflichtungen seien bei der Unterhaltsbemessung zu berücksichtigen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Berufung der Klägerin, soweit sie den Zeitpunkt der Unterhaltsleistung betrifft. Die Berufung hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Stadtbezirksgericht hat sich zwar bemüht, den für die Entscheidung erforderlichen Sachverhalt aufzuklären. Da es jedoch nicht eingehend die Anspruchsgrundlage geprüft hat, ist es zu einer fehlerhaften Entscheidung gekommen.

Entsprechend dem Hinweis aus § 55 Abs. 2 FGB, daß Vaterschaftsanerkennung und Zahlungsverpflichtung möglichst gleichzeitig abgegeben werden sollen, hat das Referat Jugendhilfe die Erklärung des Verklagten zur Leistung von Unterhalt an das Kind in die Urkunde aufgenommen. Eine solche Erklärung ist ihrem Charakter nach eine einseitige Verpflichtungserklärung; sie bedarf nicht der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Kindes (vgl. FGB-Kommentar, Berlin 1970, Anm. 3.1. zu § 55 [S. 266]).

Das Referat Jugendhilfe ist bei der Beurkundung von dem vom Verklagten angegebenen Nettoeinkommen von 1300 M ausgegangen. Eine Einkommensbescheinigung hat der Verklagte dem Referat erst nach Beurkundung seiner Verpflichtungserklärung vorgelegt.

Die Klägerin hat Zweifel hinsichtlich der Angaben des Verklagten über seine Einkommensverhältnisse vorgebracht. Sie hat ein berechtigtes Interesse, durch Klage die Angemessenheit der eingegangenen Unterhaltsverpflichtung überprüfen zu lassen. Eine solche Klage ist nach § 55 Abs. 2 Satz 2 FGB zulässig; sie ist — anders als die Unterhaltsabänderungsklage gemäß §§ 46, 22 FGB — nicht an eine Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse gebunden (vgl. FGB-Kommentar, a. a. O., Anm. 2.2. zu § 55 [S. 265]). Wird im Ergebnis der Überprüfung der Unterhaltshöhe festgestellt, daß diese nicht den Grundsätzen der Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder vom 14. April 1965 (GBl. II S. 331) entspricht, so ist die Änderung des Unterhaltssatzes, sofern es sich um eine Erhöhung handelt, rückwirkend ab Beginn des Anspruchs auszusprechen (vgl. FGB-Kommentar, a. a. O., S. 266).

Der Verklagte hat, wie das auch im erstinstanzlichen Verfahren festgestellt wurde, seine Einkommensverhältnisse unvollständig dargelegt. Die beigezogene Bescheinigung vom 30. Juni 1970 weist aus, daß er als Gewerbetreibender nach Abzug der Gewinnsteuer für das Jahr 1969 ein Nettoeinkommen von 25 149 M erzielte. Demnach ist bei der Unterhaltsbemessung von einem anrechenbaren monatlichen Nettoeinkommen von etwa 2 090 M auszugehen.

Der Verklagte hat für imbefristete Zeit monatlich 500 M Unterhalt an seine geschiedene Ehefrau und monatlich 300 M für seine Tochter aus dieser Ehe zu zahlen. Unter Berücksichtigung dieser Unterhaltsverpflichtungen hat der Verklagte ab Geburt des Kindes Holger für dieses einen monatlichen Unterhalt von 145 M bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und danach einen solchen von 170 M bis zur Erreichung der wirtschaftlichen Selbständigkeit zu leisten, und zwar von der Geburt des Kindes ab.

Auf die Berufung der Klägerin war daher das erstinstanzliche Urteil abzuändern. § 20 Abs. 2 FGB (Beschränkung einer rückwirkenden Zahlungsverpflichtung auf höchstens ein Jahr) gilt bei begründeten Klagen auf Überprüfung der Angemessenheit des Unterhalts nicht, so daß rückwirkend ab Geburt des Kindes der gesetzlich zulässige Unterhalt zu zahlen ist, wenn das klagende Kind oder sein gesetzlicher Vertreter einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

Inhalt

Seite

Die weitere Festigung der Arbeiter-und-Bauern-Macht, die Entwicklung der sozialistischen Demokratie (Aus dem Bericht des ZK on den VIII. Parteitag der SED, erstattet von E. Honecker, Erster Sekretär des ZK der SED)	377
Dr. Klaus S o r g e n i c h t / Prof. Dr. Tord R i e m a n n : Die Wirksamkeit des sozialistischen Rechts erhöhen	378
Josef P o s i e r : Effektiver Schutz der Volkswirtschaft durch richtige Anwendung des Tatbestands des Vertrauensmißbrauchs	383
Dr. Günter B e c k e r / Prof. Dr. habil. Manfred M ü h l m a n n : Die gemeinsame Verantwortung der örtlichen Räte und der Rechtspflegeorgane bei der Lösung von Konflikten über den Eigenbedarf an Wohnraum	388
Dr. Joachim G ö h r i n g / Dr. Klauspeter O r t h : Der Vorvertrag über die Bestellung eines Pkw und seine Behandlung bei der Vermögensteilung im Eheverfahren	391
Aus der Praxis - für die Praxis	
Adolf B u s k e : Strafbefehl oder Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht?	393
Bruno K l u d b u e i t : Zusammenarbeit zwischen Gericht und Jugendhilfeorgan zur Vorbereitung von Erziehungsrechtsentscheidungen	394
Margarete S c h ö n f e l d t : Erzieherische Einflußnahme des Gerichts auf die Einigung der Eltern über die Umgangsbefugnis des Nichterziehungsberechtigten	394
Gerd J a n k e : Zur Zulässigkeit des Gerichtsweges für Schadenersatzansprüche aus dem Wassergesetz	396
Materialien der Plenen der Bezirksgerichte	
Zur Zusammenarbeit der Kreisgerichte mit den örtlichen Volksvertretungen (Aus Berichten der Präsidien an die Plenen der Bezirksgerichte Neubrandenburg und Potsdam)	397
Rechtsprechung	
S t r a f r e c h t	
Oberstes Gericht: 1. Zum Mißbrauch übertragener Befugnisse durch den Vorsitzenden einer PGH als Inhaber einer Vertrauensstellung i. S. des § 165 StGB (hier: Zahlung sog. Schmiergelder). 2. Zum Begriff „bedeutender wirtschaftlicher Schaden“ i. S. des § 165 StGB	399
Oberstes Gericht: Zur Strafzumessung, wenn der Täter durch wiederholte Pflichtverletzungen beim Rückwärtsfahren einen Verkehrsunfall mit Todesfolgen verursacht hat	401
Z i v i l r e c h t	
Oberstes Gericht: Zum Eintritt von juristisch selbständigen Konsum-Buchungsstationen oder von Konsumgenossenschaftsverbänden, denen Buchungsstationen unterstehen, in Mietverträge von Konsumgenossenschaften hinsichtlich der von den Buchungsstationen benutzten Räume	402
Stadtgericht von Groß-Berlin: Zum mitwirkenden Verschulden des Mieters bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen den Vermieter Anm. Dr. Kurt C o h n	404
BG Frankfurt (Oder): Zur Wahrung einer gesetzlichen Frist bei mangelhafter Arbeit der Geschäftsstelle des Gerichts	405
F a m i l i e n r e c h t	
Oberstes Gericht: Zur Aufklärungspflicht des Gerichts bei Erziehungsrechtsentscheidungen	405
Stadtgericht von Groß-Berlin: Zu den Voraussetzungen und Wirkungen einer Klage auf Überprüfung der Angemessenheit einer außergerichtlichen Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem außerhalb der Ehe geborenen Kind	407